

(3) Der gemeinsame genossenschaftliche Viehbestand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II ist nach den Bestimmungen des Abs. 2 zu veranlagern.

§ 14

(1) Die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II regelt sich nach den im Jahre 1953 geltenden Bestimmungen und Ermäßigungen. Der den Mitgliedern als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha bleibt von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, mit Ausnahme von Obst, befreit.

(2) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III sind von der Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst hinsichtlich des ihnen als persönliches Eigentum belassenen Teils des Ackerlandes bis zu 0,5 ha befreit; von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh von dem in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Vieh sind je 1 Schwein und 1 Rind sowie Schafe und Ziegen in unbegrenzter Zahl befreit. Von der Pflichtablieferung von Eiern sind 10 Legehennen befreit. Der Bestand über diese befreiten Stück Vieh ist nach folgenden Ablieferungssätzen zu veranlagern:

zur Ablieferung von Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 50 kg Lebendgewicht;

zur Ablieferung von Milch: für die erste Kuh 300 kg, für die zweite 500 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt;

zur Ablieferung von Eiern: für jede Legehenne über die Zahl von 10 Legehennen 60 Stück Eier.

§ 15

Die Ablieferung von Zuckerrüben, Gemüse, Obst, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Heu, Getreidestroh und Korbweiden sowie von tierischen Rohstoffen regelt sich für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach den allgemeinen für die bäuerlichen Wirtschaften geltenden Bestimmungen.

§ 16

(1) Die Festsetzung des Ablieferungssolls der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegt den Räten der Kreise. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben nach Durchführung der Veranlagung Ablieferungsbescheide auszustellen und sie den Vorständen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auszuhändigen. Im übrigen gelten für diese Ablieferungsbescheide die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung sinngemäß.

(2) Die Räte der Bezirke haben die Veranlagung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Räte der Kreise zu kontrollieren.³

(3) Für die Vorschläge über die Veranlagung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse

und für die Aushändigung der Ablieferungsbescheide gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Verordnung.

Abschnitt IX

Pflichtablieferung von Flächen, die zur Bewirtschaftung übernommen wurden

§ 17

(1) Die im § 7 der Verordnung vom 3. September 1953 (GBl. S. 983) festgelegten Vergünstigungen sind anzuwenden:

- a) für die landwirtschaftlichen Nutzflächen einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die von dieser aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft oder aus der staatlichen Verwaltung übernommen wurden und nicht als eingebrachter Boden gelten;
- b) für Einzelbauern, die landwirtschaftliche Nutzflächen aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft übernehmen.

(2) Nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die für fünf Jahre verpachtet wurden, sind nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagern. Das gleiche gilt für Neubauernwirtschaften, die seit dem 1. Januar 1951 aus Bodenreformländereien neu gebildet wurden.

(3) Neubauernwirtschaften, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen und die neu übernommen werden, sind individuell entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagern.

(4) Für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft regelt sich das Ablieferungssoll für pflanzliche Erzeugnisse nach den jeweiligen Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha, für tierische Erzeugnisse ist das Ablieferungssoll nach der Stückzahl des am Stichtage (§ 5 Abs. 3) vorhandenen Viehs nach den im Abs. 2 des § 13 angeführten Sätzen zu berechnen. Die nach Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung und über den Bedarf an Wirtschaftsvorräten hinaus verbleibenden Erzeugnisse sind an den VEAB zu den gültigen Aufkaufpreisen zu verkaufen.

(5) Landwirtschaftliche^P Betriebe, die nach der Verordnung vom 11. Juni 1953 (GBl. S. 806) den früheren Eigentümern oder Pächtern zurückgegeben wurden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern.

Abschnitt X

Pflichtablieferung volkseigener und anderer Güter

§ 18

(1) Für die Volkseigenen Güter wird der Plan für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den Volkswirtschaftsplan besonders festgelegt; sie haben mit den VEAB oder den anderen zuständigen Erfassungsstellen über die Ablieferung Verträge abzuschließen.

(2) Das Ablieferungssoll der Güter der Akademien, Universitäten, Organisationen und anderer Einrichtungen ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festzulegen.